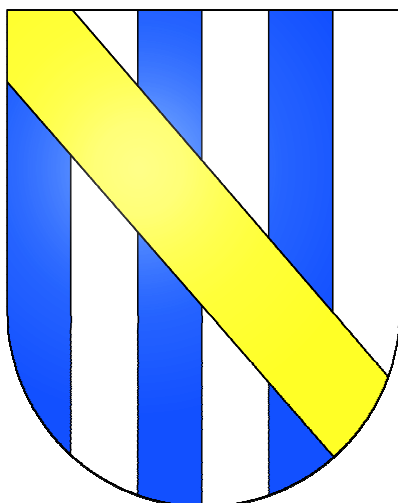


# **EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG**



## **Reglement für die nutzungs- berechtigten Ortsbürger von Grasswil**

Inkraftsetzung: 1. Juni 1999

Änderung: 1. Januar 2013

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	3
Vermögenswerte.....	4
Ortsbürger.....	4
Organe.....	4
Gemeindeversammlung .....	4
Gemeinderat .....	4
Ortsburgerversammlung.....	5
Aufgaben / Zuständigkeiten .....	5
Stimmrecht.....	5
Einberufung.....	5
Leitung / Protokoll .....	5
Grundsätze der Vermögensverwaltung.....	6
Grundsätze der Ausrichtung des Bürgernutzens .....	6
Rechnungswesen.....	6
Inkrafttreten .....	7
Inkrafttreten der Änderung per 01.01.2013 .....	7

## **Einleitung**

Dieses Reglement stützt sich auf die burgerliche Benutzungsberechtigung vom 23.10.1861 im Ausscheidungsvertrag von Niedergrasswil, die burgerliche Benutzungsberechtigung vom 27.06.1862 im Ausscheidungsvertrag von Obergrasswil und auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Seeberg vom 12.06.2012.

Seit den Ausscheidungsverträgen von 1861 / 1862 hat sich die Landfläche durch die Güterzusammenlegung von 1963 verändert.

Die Ortsgemeindeversammlung Obergrasswil vom 01.01.1990 und die Versammlung der nutzungsberechtigten Bürger von Niedergrasswil vom 26.04.1990 stimmen zu, sich als nutzungsberechtigte Bürger von Grasswil zusammenzuschliessen und sich in der Folge so zu benennen.

Durch die Abschaffung der Ortsgemeinden am 01.01.1991 geht die Verwaltung und das Eigentum des Bürgergutes auf die Einwohnergemeinde Seeberg über.

Die Gemeindeversammlung vom 12.06.2012 hat das neue Organisationsreglement per 01.01.2013 genehmigt. Als Folge davon wurde die Finanzkommission aufgelöst. Die Finanzkommission als Organ dieses Reglements, wurde per 01.01.2013 durch den Gemeinderat ersetzt.

- Vermögenswerte**      **Art. 1**  
Unter dem ausschliesslichen Nutzungsrecht der Ortsbürger von Grasswil liegen die folgenden Vermögensbestandteile der Einwohnergemeinde Seeberg
- a) Das der Nutzung unterliegende Land:
- |                                  |                     |
|----------------------------------|---------------------|
| <i>Niedergrasswil</i>            |                     |
| Parzelle Nr. 12                  | Fläche: 118,72 Aren |
| Parzelle Nr. 11                  | Fläche: 239,19 Aren |
| <i>Obergrasswil</i>              |                     |
| Parzelle Nr. 26                  | Fläche: 241,37 Aren |
| Parzelle Nr. 27 (östlicher Teil) | Fläche: 92,39 Aren  |
- b) Der der Nutzung unterliegende Wald:
- |                     |                     |
|---------------------|---------------------|
| <i>Obergrasswil</i> |                     |
| Parzelle Nr. 1182   | Fläche: 445,91 Aren |
- 
- Ortsbürger**              **Art. 2**  
Ortsbürger sind alle Bürger von Grasswil, welche im Ortsbürgerverzeichnis als solche bezeichnet sind und im Dorf Grasswil wohnen.
- 
- Organe**                      **Art. 3**
- Die Gemeindeversammlung
  - Der Gemeinderat<sup>1</sup>
  - Die Ortsbürgerversammlung
- 
- Gemeindeversammlung**      **Art. 4**  
Die Gemeindeversammlung genehmigt das Nutzungsreglement der Ortsbürger von Grasswil.
- 
- Gemeinderat<sup>2</sup>**              **Art. 5**  
Der Gemeinderat Seeberg<sup>3</sup>
- a) hat die Aufsicht über das Rechnungs- und Verwaltungswesen.  
b) verwaltet das unter dem Nutzungsrecht der Ortsbürger liegende Vermögen im Sinne des vorliegenden Nutzungsreglements.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 05.12.2012

<sup>2</sup> Fassung vom 05.12.2012

<sup>3</sup> Fassung vom 05.12.2012

**Ortsbürger-  
versammlung**

**Art. 6**

Die Ortsburgerversammlung

**Aufgaben /  
Zuständigkeiten**

- a) bewilligt die Veräusserung und Belastung der nutzungsberechtigten Grundstücke
- b) nimmt Stellung zur Ausgestaltung der Nutzungsberechtigung
- c) nimmt Stellung zu den übrigen vom Gemeinderat gestellten Fragen
- d) wählt eine verantwortliche Person für die Bewirtschaftung des Waldes und bestimmt eine Person zur Beratung des Gemeinderats<sup>4</sup> der Einwohnergemeinde Seeberg in Verpachtungs- und Bewirtschaftungsfragen des Nutzungsgutes.

**Stimmrecht**

- a) Stimmberechtigt sind alle Ortsbürger, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.<sup>5</sup>
- b) Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.<sup>6</sup>

**Einberufung**

- a) Die Einberufung der Ortsburgerversammlung erfolgt durch den Gemeinderat Seeberg<sup>7</sup> oder den zehnten Teil der stimmberechtigten Ortsbürger.
- b) Ort, Zeit und Traktanden sind dreissig Tage vor der Versammlung im amtlichen Anzeiger bekannt zu geben. <sup>8</sup>

**Leitung / Protokoll**

- a) Die Ortsburgerversammlung wird durch den Präsident bzw. Präsidentin des Gemeinderates<sup>9</sup> geleitet.
- b) Das Protokoll führt der Sekretär bzw. die Sekretärin des Gemeinderates.<sup>10</sup>

---

<sup>4</sup> Fassung vom 05.12.2012

<sup>5</sup> Fassung vom 05.12.2012

<sup>6</sup> Fassung vom 05.12.2012

<sup>7</sup> Fassung vom 05.12.2012

<sup>8</sup> Fassung vom 05.12.2012

<sup>9</sup> Fassung vom 05.12.2012

<sup>10</sup> Fassung vom 05.12.2012

**Grundsätze  
der Vermögens-  
verwaltung**

**Art. 7**

**Verpachtung des Landes:**

- a) Das für die Verpachtung zuständige Organ organisiert die Verpachtung des Landes nach dem geltenden Pachtrecht.
- b) Das Land wird unter den nutzungsberechtigten Bürgern von Grasswil verpachtet. Es darf nur zur Eigenbewirtschaftung und zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet werden. Falls Nutzungsberechtigte kein Interesse haben, kann das Land einem anderen Landwirt mit eigener Existenz in der Einwohnergemeinde Seeberg verpachtet werden.
- c) Das zuständige Organ unterbreitet dem Gemeinderat Richtlinien für die Verpachtung zur Genehmigung.

**Verpachtung des Waldes:**

- a) Die Bewirtschaftung des Waldes erfolgt im Einklang mit dem Waldwirtschaftsplan.

**Grundsätze der  
Ausrichtung des  
Burgernutzens**

**Art. 8**

- a) Der Burgernutzen soll aus den Ertragsüberschüssen des nutzungsberechtigten Vermögens ausgerichtet werden.
- b) Vor der Ausrichtung sollen genügend Rückstellungen für den langfristigen Werterhalt des Vermögens geäuftet werden.
- c) Pro Haushalt steht den Ortsbürgern nur ein Nutzungsrecht zu.
- d) Wenn der Burgernutzen pro Jahr und Haushalt nicht mindestens Fr. 100.00 beträgt, erfolgt die Auszahlung erst im folgenden Rechnungsjahr. Eine Auszahlung hat auf jeden Fall, unbeachtet ihrer Höhe, alle zwei Jahre zu erfolgen.

**Rechnungswesen**

**Art. 9**

Das Rechnungswesen wird durch die Einwohnergemeinde Seeberg geführt. In der Gemeinderechnung hat ein genauer Ausweis über die Forderungs- und Verpflichtungsverhältnisse gegenüber den nutzungsberechtigten Ortsbürgern zu erfolgen.

Für die Rechnungsführung sowie den übrigen Verwaltungsaufwand ist der Einwohnergemeinde Seeberg eine kostendeckende Entschädigung auszurichten.

Zurückbehaltene Ertragsüberschüsse (u.a. Saldovortrag, Reserven, Rückstellungen) sind von der Einwohnergemeinde Seeberg zum jeweils aktuellen Zinssatz (Durchschnitt Gemeindedarlehen und Sparguthaben der Berner Kantonalbank) zu verzinsen.

**Inkrafttreten**

**Art. 10**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und hebt das bisherige Reglement für die Nutzungsberechtigten Ortsbürger von Grasswil vom 11. Januar 1991 auf.

**Inkrafttreten der  
Änderung per  
01.01.2013**

**Art. 11**

Die Änderungen treten per 1. Januar 2013 in Kraft. Alle mit diesen Änderungen im Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> Fassung vom 05.12.2012

## **Beschluss Einwohnergemeindeversammlung – Änderung 1**

Die Versammlung Seeberg hat die Änderungen per 1. Januar 2013 am 5. Dezember 2012 angenommen.

### **IM NAMEN DES GEMEINDERATES SEEBERG**

Sig. Roland Grütter  
Präsident

Sig. Beatrix Held  
Sekretärin

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement für die nutzungsberechtigten Ortsbürger von Grasswil 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 5. Dezember 2012 öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Oberaargau West Nr. 44 vom 1. November 2012 bekannt.

3365 Grasswil, 5. Dezember 2012

Die Gemeindeverwalterin

Sig. Beatrix Held